

# RS OGH 1995/5/11 2Ob540/95 (2Ob541/95), 1Ob252/97h, 2Ob296/98p, 1Ob196/99a, 10Ob60/00x, 7Ob323/01b,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1995

## Norm

ABGB §279

ABGB §281

AußStrG §238 Abs1

AußStrG §238 Abs2

## Rechtssatz

Bei der Auswahl der Person des einstweiligen Sachwalters ist § 281 ABGB anzuwenden. Wenngleich dem Gericht bei der Auswahl jener Person, welche zum Sachwalter bestellt werden kann, ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, ist nach dem zwingenden Wortlaut des § 281 Abs 3 ABGB dann, wenn es klar ist, dass zur Besorgung der Angelegenheiten Rechtskenntnisse vorwiegend erforderlich sind, eine rechtskundige Person im Sinne des § 281 Abs 3 ABGB zum einstweiligen Sachwalter zu bestellen. Die wirtschaftliche Situation des Betroffenen ist zwar grundsätzlich, da sie auch dessen Wohl betreffen, zu berücksichtigen, sie können aber nicht das in erster Linie maßgebliche Auswahlkriterium der Art der Angelegenheiten, die zu besorgen sind, verdrängen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 540/95

Entscheidungstext OGH 11.05.1995 2 Ob 540/95

Veröff: SZ 68/95

- 1 Ob 252/97h

Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 252/97h

nur: Bei der Auswahl der Person des einstweiligen Sachwalters ist § 281 ABGB anzuwenden. (T1)

- 2 Ob 296/98p

Entscheidungstext OGH 12.11.1998 2 Ob 296/98p

Vgl; nur T1; Beisatz: Auch bei der Auswahl eines Verfahrenssachwalters nach § 238 Abs 1 AußStrG ist § 281 ABGB anzuwenden. (T2)

- 1 Ob 196/99a

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 196/99a

Auch; nur: Bei der Auswahl der Person des einstweiligen Sachwalters ist § 281 ABGB anzuwenden. Wenngleich

dem Gericht bei der Auswahl jener Person, welche zum Sachwalter bestellt werden kann, ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, ist nach dem zwingenden Wortlaut des § 281 Abs 3 ABGB dann, wenn es klar ist, dass zur Besorgung der Angelegenheiten Rechtskenntnisse vorwiegend erforderlich sind, eine rechtskundige Person im Sinne des § 281 Abs 3 ABGB zum einstweiligen Sachwalter zu bestellen. (T3)

- 10 Ob 60/00x

Entscheidungstext OGH 04.04.2000 10 Ob 60/00x

Vgl auch; nur T3

- 7 Ob 323/01b

Entscheidungstext OGH 13.03.2002 7 Ob 323/01b

Vgl; nur T3; Beis wie T2

- 6 Ob 268/02h

Entscheidungstext OGH 07.11.2002 6 Ob 268/02h

Auch

- 2 Ob 301/03h

Entscheidungstext OGH 15.01.2004 2 Ob 301/03h

Auch; Beisatz: Dies gilt für die Bestellung eines Sachwalters, gleichermaßen aber auch bei der Frage der Auswechselung eines solchen. (T4); Beisatz: Auch wenn in Verfahren vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert 4.000 EUR nicht übersteigt, kein Anwaltszwang besteht, dann heißt das nicht immer, dass nicht in solchen Verfahren Rechtskenntnisse nützlich und erforderlich sind. (T5); nur T3

- 1 Ob 182/05d

Entscheidungstext OGH 22.11.2005 1 Ob 182/05d

Auch; Beis wie T4; Veröff: SZ 2005/167

- 9 Ob 48/06h

Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 Ob 48/06h

nur T3; Beisatz: Bei der Auswahl der Person, die zum Sachwalter zu bestellen ist, ist die Reihenfolge der Tatbestände im § 281 ABGB als Reihung der Prioritäten zu verstehen. Es ist daher primär eine dem Behinderten nahestehende Person als Sachwalter zu bestellen. Eine vom Sachwalterverein namhaft gemachte Person ist dagegen erst dann zu bestellen, wenn eine nach § 281 Abs 1 ABGB geeignete Person nicht vorhanden ist. Nur wenn die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert, ist ein Rechtsanwalt oder Notar zum Sachwalter zu bestellen. (T6)

- 3 Ob 250/06w

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 250/06w

Auch; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Die Bestellung eines Familienfremden statt eines Verwandten erfordert von Amts wegen die Klärung der Frage, wie sich dies auf die Psyche des Betroffenen auswirken wird, weil sich die Frage der Notwendigkeit dieser Maßnahme ohne konkrete Feststellungen dazu nicht lösen lässt. (T7)

- 10 Ob 18/08g

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 10 Ob 18/08g

Vgl auch; Beisatz: Unter Bedachtnahme auf die in § 279 Abs 1 Satz 1 ABGB explizit angesprochenen „Bedürfnisse der behinderten Person“ und deren „Wohl“ (Satz 2) kommt dem Gericht bei der Auswahl des Sachwalters - nicht nur bei der erstmaligen Bestellung, sondern auch bei der Umbestellung - grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu. (T8); Beisatz: Nach den Gesetzesmaterialien verfolgt der neue § 279 ABGB unter anderem das Ziel, jene Personenkreise abschließend zu regeln, die für die Bestellung als Sachwalter potenziell in Frage kommen. Dabei ist ein Stufenbau vorgesehen. (T9); Veröff: SZ 2008/37

- 4 Ob 126/08w

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 126/08w

nur T3; Veröff: SZ 2008/115

- 5 Ob 92/09d

Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 92/09d

Auch; Beisatz: § 279 ABGB gibt - vorbehaltlich der allgemeinen Auswahlkriterien des Abs 1 in Abs 2 bis 4 - eine Reihung der zum Sachwalter berufenen Personen vor. Nur wenn die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person besondere Fachkenntnisse erfordert, ist von vornherein gemäß § 279 Abs 4 ABGB ein

Rechtsanwalt oder Notar zu bestellen. (T10)

- 7 Ob 189/09h  
Entscheidungstext OGH 30.09.2009 7 Ob 189/09h  
Vgl
- 7 Ob 228/09v  
Entscheidungstext OGH 18.11.2009 7 Ob 228/09v  
Auch
- 1 Ob 187/10x  
Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 187/10x  
Auch; nur T3; Beis wie T10
- 7 Ob 184/12b  
Entscheidungstext OGH 14.11.2012 7 Ob 184/12b  
Auch; Beisatz: Der Sachwalterverein kann nicht ohne seine Zustimmung zum Sachwalter bestellt werden. (T11)
- 2 Ob 29/15a  
Entscheidungstext OGH 18.02.2015 2 Ob 29/15a  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Anhängiges Insolvenzverfahren. (T12)
- 1 Ob 41/22v  
Entscheidungstext OGH 20.04.2022 1 Ob 41/22v  
Vgl; Beisatz: Auch nach dem 2. ErwSchG ist ein Notar oder Rechtsanwalt (weiterhin) vor allem dann zu bestellen, wenn die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert. (T13)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048291

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

23.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)